



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundegasse 3
3003 Bern

Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Durch die Schaffung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten soll eine von der Financial Action Task Force (FATF) und der EU kritisierten Lücke in der Schweizerischen Gesetzgebung zu den Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz [GwG]; SR 955.0) geschlossen werden. Wir begrüssen die Vorlage, mit der Lücken nach dem GwG geschlossen werden, indem die von der FATF und der EU geforderten Massnahmen eingeführt werden. Dies stärkt das Vertrauen in die Integrität des Wirtschaftsstandorts Schweiz als einer der führenden Finanzplätze.

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG, BBI Referenz: BBI 2025 2900) müssen u.a. die dem Gesetz unterstellten juristischen Personen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen

identifizieren, diese Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen und nachfolgend dem neuen Bundesregister, das vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt wird (sog. Bundestransparenzregister), melden. Das im Gesetz vorgesehene hybride Meldeverfahren, das bereits im Rahmen unserer damaligen Vernehmlassung vom 21. November 2023 zum TJPG kritisiert wurde, wurde im Gesetz und dem Verordnungsentwurf beibehalten, obwohl es nicht vollständig einheitlich und zentral ausgestaltet ist. Die geltende Gesetzessystematik sieht nämlich weiterhin vor, dass Meldungen zu wirtschaftlich berechtigten Personen im Zusammenhang mit einem Handelsregisterverfahren neben der Meldung über die vom SECO betriebene zentrale elektronische Plattform EasyGov in bestimmten Konstellationen auch über die kantonalen Handelsregisterämter an das Bundestransparenzregister übermittelt werden können. Diese parallele Ausgestaltung mehrerer Meldekanäle führt zu einer faktischen Fragmentierung des Meldewesens und steht dem Ziel eines durchgängig standardisierten, medienbruchfreien und effizienten Vollzugs entgegen. Auch aus rechtsstaatlichen und organisatorischen Gründen wäre hier eine strikte Trennung der Aufgaben angezeigt. Somit würde eine klare Konzentration der Meldungen auf das Bundestransparenzregister bzw. die elektronische Bundesplattform EasyGov dem Ziel eines einheitlichen, schlanken und digitalisierten Vollzugs deutlich besser entsprechen. Leider wurde im Gesetzgebungsverfahren diese Chance einer klaren und effizienten Meldung direkt über die zuständigen Bundesinstitutionen verpasst und stattdessen wurden umständliche, unklare und ineffiziente Meldewege über die kantonalen Handelsregisterämter geschaffen.

Weiter ist in diesem Zusammenhang besonders zu betonen, dass das Öffentlichkeitsprinzip eine tragende Säule des Handelsregisterrechts darstellt. Zudem besteht der Zweck des Handelsregisters gemäss Artikel 927 des Obligationenrechts (OR) in der Erfassung sowie der öffentlichen Bekanntmachung rechtlich relevanter Tatsachen über Rechtseinheiten und verfolgt damit die zentralen Ziele der Rechtssicherheit und des Schutzes Dritter. Die im TJPG vorgesehene Verpflichtung der kantonalen Handelsregisterämter, nicht öffentliche Informationen an ein Bundestransparenzregister zu übermitteln, weicht jedoch systematisch vom gesetzlich verankerten Funktionsauftrag des Handelsregisters ab. Eine solche Aufgabenverschiebung steht in einem Spannungsverhältnis zum geltenden Öffentlichkeitsprinzip und verlagert Tätigkeiten auf die kantonalen Handelsregisterämter, die ihrem gesetzlichen Mandat und ihrer etablierten Rolle im Registerwesen nicht entsprechen.

Zu diesen vorstehend beschriebenen Unzulänglichkeiten kommt für die Kantone hinzu, dass diese vom Bund neu geschaffenen ineffizienten Meldeabläufe bei den kantonalen Handelsregisterämtern zu erheblichen Mehrbelastungen führen werden. Die gesetzlich vorgesehenen neuen Aufgaben der Handelsregisterämter werden neben dem Aufwand für technische Anpassungen und Schulungen auch einen erheblich erhöhten Personalaufwand zur Folge haben. Trotz dieser Aufgaben- bzw. Kostenabwälzung für Bundesaufgaben auf die Kantone und der in diesem Zusammenhang klar ersichtlichen Kostensteigerungen bei den kantonalen Handelsregisterämtern ist keine finanzielle Entschädigung vorgesehen. Es erfolgt auch keine Beteiligung der Kantone an den durch das Bundestransparenzregister gemäss Artikel 41 TJPG eingenommenen Gebühren. Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist Folgendes festgehalten: «Nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Grundlagen steht fest, dass das TJPG keinen Raum für eine Anpassung der Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister lässt. Das TJPG sieht vor, dass die Eintragung im Transparenzregister gebührenfrei ist (Art. 41 Abs. 1 TJPG). Daraus folgt, dass auch eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen über das kantonale Handelsregisteramt gebührenbefreit

ist.» Auffällig ist, dass die von den Bundesbehörden an die kantonalen Handelsregisterämter übertragenen Leistungen gebührenbefreit sind, während die vom Bundestransparenzregister wahrzunehmenden Aufgaben (etwa Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen) einer Gebührenpflicht unterliegen. Der Gesetzestext macht hingegen keine Angaben, in welcher Form und Höhe die Kantone (bzw. die kantonalen Handelsregisterämter) für ihre Aufwendungen zugunsten des Bundestransparenzregisters zu entschädigen sind. Die Übertragung bundesrechtlicher Aufgaben an kantonale Stellen ohne entsprechende Kompensation würde dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]; SR 101) widersprechen, wonach der Bund die Kosten für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben selbst zu tragen hat und die Kantone nicht strukturell oder dauerhaft mit den Vollzugskosten von Bundesgesetzen oder -verordnungen belasten darf (vgl. zum Prinzip der fiskalischen Äquivalenz Müller in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Art. 43a, N 16 ff.). Eine pauschale oder prozentuale Beteiligung an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen stellt somit die sachgerechteste und rechtlich konsistenteste Lösung dar, um die Funktionsfähigkeit der kantonalen Handelsregisterämter nachhaltig sicherzustellen und die rechtsstaatlich notwendige Qualität, Kontinuität und Effizienz der Registerführung auch unter den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Eine entsprechende Regelung wäre im Übrigen auch im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 TJPG, da diesfalls für die betroffenen Rechtseinheiten die Gebührenbefreiung weiterhin gewährleistet ist.

Der Regierungsrat begrüsst die Bekämpfung der Geldwäscherei mittels der gesetzlich geschaffenen Grundlagen. Einzig dem neuen Meldeverfahren generell und insbesondere der hybriden Ausgestaltung dieses Verfahrens steht er skeptisch gegenüber. Er befürchtet, dass dies zu einer Zunahme von Anfragen und Beratungsbedarf bei den kantonalen Standortförderungsstellen führen wird. Diese würden die Bereitstellung praxisnaher Vollzugshilfen durch den Bund als Unterstützung sehr begrüssen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Januar 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli